

⁴ Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der zuständigen Amtsstelle oder von ihr beauftragte Dritte sind befugt, ein Gebäude zu begehren, sofern dies für die Vergabe oder Überprüfung der Wohnungsnummer notwendig ist.

⁵ Wohnungsnummern dürfen, einmal vergeben, nur mit Zustimmung der zuständigen Amtsstelle verändert werden.

VIII. Systematische Nutzung der neuen AHV-Versichertennummer als Personenidentifikator

§ 17. Amtsstellen, die berechtigt sind, Daten des Einwohnerregisters über den kantonalen Datenmarkt abzufragen, dürfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die AHV-Versichertennummer systematisch als Personenidentifikator verwenden, sofern die Bestimmungen des Bundesrechts sowie der Verordnung über den kantonalen Datenmarkt vom 12. Juli 2005 erfüllt sind.

IX. Schlussbestimmung

§ 18. Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. Januar 2009 wirksam.

CS 2008–162

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Dr. Guy Morin
Der Staatschreiber: Dr. Robert Heuss

Verordnung betreffend die Tätigkeit der Schulräte der Volksschulen

Vom 23. Dezember 2008

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 79a¹⁾ des Schulgesetzes vom 4. April 1929²⁾, beschliesst:

I. Allgemeines

Gegenstand und Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt den Auftrag, die Aufgaben, die Rechte und Pflichten der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Mitglieder sowie die Organisation der Schulräte der Volksschule.

² Die Bestimmungen über die Aufgaben (§§ 3–6) und die Zusammensetzung (§§ 15–20) gelten nur für die Schulräte der vom Kanton geführten Schulen. Die Gemeinden Bettingen und Riehen bestimmen Zusammensetzung und Aufgaben der Schulräte für die von ihnen geführten Schulen.

II. Auftrag und Aufgaben

Auftrag

§ 2. Auftrag des Schulrates ist, den auf die Schulpraxis bezogenen Austausch zwischen Schule und Gesellschaft zu pflegen. Er soll insbesondere:

- a) den Dialog zwischen den internen und externen Anspruchsgruppen des Schulhauses, namentlich Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Anwohnerinnen und Anwohnern, fördern,
- b) den einzelnen betroffenen Gruppen und Institutionen die Gelegenheit geben, ihre jeweiligen Sichtweisen zur Geltung zu bringen,
- c) zur Lösung von Konflikten beitragen und bei Konflikten vermitteln.

Aufgaben des Schulrats

§ 3. Der Schulrat vermittelt bei das Schulhaus betreffenden Problemen und Konflikten zwischen schulinternen und/oder schulexternen Personen und Organisationen.

¹⁾ § 79a, eingefügt ins Schulgesetz durch GRB vom 20. 2. 2008, wirksam ab 10. 8. 2009.

²⁾ SG 410.100.

² Der engere Schulrat, bestehend aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und den schulexternen Mitgliedern, hat zudem folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Genehmigung des Leitbilds: Er genehmigt das von der Schulleitung und der Schulhauskonferenz beschlossene Leitbild für eine Schule als Lern- und Lebensraum.
- b) Genehmigung der Hausordnung: Er genehmigt die von der Schulleitung erlassene Hausordnung.
- c) Informelle Anfragen an die Schulleitung: Er kann informelle Anfragen an die Schulleitung stellen. Diese werden in der Regel an der nächsten Sitzung mündlich beantwortet.
- d) Anträge an die Schulleitung oder die Volksschulleitung: Er kann Anträge an die Schulleitung oder die Volksschulleitung stellen. Diese werden der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und zuhanden der schulexternen Mitgliedern in der Regel innert acht Wochen schriftlich beantwortet.
- e) Anordnung einer Schulhauskonferenz und Behandlung eines Geschäftes: Er kann eine Schulhauskonferenz anordnen und die Behandlung eines Geschäftes durch die Schulhauskonferenz verlangen.

³ Bei den Geschäften nach Abs. 2 haben die schulinternen Mitglieder beratende Stimme.

§ 4. Betroffene Personen und Organisationen können bei das Schulhaus betreffenden Problemen den Gesamtschulrat um Vermittlung ersuchen.

² Um Vermittlung ersuchen können

- a) schulinterne und schulexterne Personen wie Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Mitglieder der Schulleitung, Erziehungsberechtigte, Anwohnerinnen und Anwohner;
- b) Organisationen, welche die betroffenen Personen oder deren Interessen vertreten, wie das Schülerparlament, die Schulhauskonferenz, der Elternrat oder der Quartierverein.

³ Um eine Vermittlung kann ersucht werden, wenn die betroffenen Personen oder Organisationen zuvor erfolglos direkt eine Lösung gesucht haben.

⁴ Um eine Vermittlung kann nur ersucht werden, wenn alle Betroffenen und die Schulleitung mit der Vermittlung einverstanden sind.

⁵ Im Ersuchen ist der Sachverhalt zu schildern und darzulegen, zwischen welchen Personen und/oder Organisationen vermittelt werden soll.

⁶ Die Präsidentin bzw. der Präsident lädt alle Betroffenen zur nächsten Schulratssitzung ein. Sie können von einer Person ihres Vertrauens begleitet werden.

⁷ Der Schulrat versucht, eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden. Gelingt keine Einigung, gibt er eine Empfehlung zur Lösung ab.

Aufgaben der Präsidentin bzw. des Präsidenten

§ 5. Die Präsidentin bzw. der Präsident hat die folgenden Aufgaben:

- a) Sie oder er beruft die Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- b) Sie oder er unterstützt und berät die Schulleitung in Konflikten.
- c) Sie oder er gibt vor der Anstellung eines Schulleitungsmitglieds seine Stellungnahme ab.
- d) Sie oder er nimmt am Semestertreffen der Schulratspräsidenten teil.

Aufgaben der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der einzelnen schulexternen Mitglieder des Schulrats

§ 6. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die schulexternen Mitglieder des Schulrats nehmen regelmässig am Unterricht, an Elternabenden, Schulhauskonferenzen und anderen Schulanlässen teil und verschaffen sich dadurch einen Einblick in die Arbeit der Schule.

² Sie kündigen in der Regel die Unterrichtsbesuche vorher an.

³ Rückmeldungen zu ihren Eindrücken richten sie an die Lehrperson und die Schulleitung.

Anspruch auf Informationen

§ 7. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Schulrats können sich bei der Schulleitung über alle Schulangelegenheiten informieren, die ihren Auftrag betreffen.

Pflichten

§ 8. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Schulrats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und aktiv mitzuarbeiten.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die schulexternen Mitglieder des Schulrats sind verpflichtet, den Einführungskurs und die Weiterbildungen des Erziehungsdepartements bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden zu besuchen.

III. Sitzungen

Einberufung

§ 9. Die Präsidentin bzw. der Präsident beruft in der Regel einmal pro Quartal eine Sitzung ein. Eine Sitzung wird zudem einberufen, wenn es zwei Mitglieder, die Volksschulleitung oder die zuständige Stelle der Gemeinden mit einem schriftlichen Gesuch an die Präsidentin bzw. den Präsidenten verlangen oder es die Geschäfte erfordern. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.

² In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mündlich und mit kürzerer Fristansetzung erfolgen.

Ort und Zeit

§ 10. Die Sitzungen finden in der Regel im Schulhaus statt.

² Die Sitzungszeit ist so festzulegen, dass möglichst alle Mitglieder teilnehmen können.

Einladung

§ 11. Die Einladung zur Sitzung wird den Teilnehmenden schriftlich mit Angabe der Traktandenliste mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag zugestellt. Nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können behandelt werden, wenn sich alle Anwesenden damit einverstanden erklären.

Anwesenheits- und Beschlussquorum, Ausstand

§ 12. Der Gesamtschulrat und, bei den Aufgaben gemäss § 3 Abs. 2, der engere Schulrat sind verhandlungs- und beschlussfähig, wenn von den Angehörigen des Gesamtschulrats bzw. des engeren Schulrats die Mehrheit anwesend ist.

² Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat sie bzw. er den Stichentscheid. Wiedererwägungsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Angehörigen des Gesamtschulrats bzw. des engeren Schulrats.

³ Bei persönlicher Betroffenheit oder bei Befangenheit aus anderen Gründen tritt die Präsidentin bzw. der Präsident oder das Mitglied in Ausstand.

Leitung

§ 13. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Schulrats leitet die Sitzung. Bei Abwesenheit übernimmt ein schulexternes Mitglied die Sitzungsleitung.

Protokoll

§ 14. Von der Sitzung wird ein Beschlussprotokoll erstellt. Dieses enthält die Gegenstände der Beratungen, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse sowie die Zahl der abgegebenen Stimmen. Die Schulleitung sorgt für die Erstellung des Protokolls.

² Das Protokoll wird spätestens mit der nächsten Sitzungseinladung versendet und in der Sitzung zur Genehmigung unterbreitet. Eine Kopie des genehmigten Protokolls geht an die zuständige Person der Volksschulleitung und, bei den von den Gemeinden geführten Schulen, zusätzlich an die zuständige Stelle der Gemeinden.

Berichterstattung

§ 15. Die Vertretungen der Elternschaft, der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schülerschaft informieren ihre eigene Gruppierung. Der Schulrat beschliesst über die Art und Weise der Information.

² Die Information ist nicht zulässig, wenn ihr ein Gesetz oder überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Insbesondere die Vermittlung gemäss § 3 Abs. 1 ist vertraulich zu behandeln.

IV. Zusammensetzung, Wahl und Entschädigung

Zusammensetzung

§ 16. Der Schulrat besteht gemäss § 79b Schulgesetz grundsätzlich aus sieben Personen:

- a) die Präsidentin bzw. der Präsident
- b) vier schulexterne Mitglieder mit zwei Vertretungen der Erziehungsberechtigten und zwei Vertretungen der Gesellschaft
- c) zwei schulinterne Mitglieder mit einer Vertretung der Schulleitung und einer Vertretung der Lehrpersonen.

Die Präsidentin bzw. der Präsident muss eine schulexterne Person sein.
² In Schulhäusern der Sekundarstufe I (Orientierungs- und Weiterbildungsschule) kann der Schulrat mit zwei Vertretungen der Schülerschaft aus zwei zusätzlichen schulinternen Mitgliedern bestehen.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Ersatz für den Rest der Amtsdauer gewählt. Bei der Vertretung der Lehrpersonen rückt die Ersatzvertretung nach.

Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten

§ 17. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird vom Regierungsrat gewählt.

² Interessierte Organisationen, insbesondere Quartiervereine und Organisationen der Arbeitswelt, können der Volksschulleitung geeignete Kandidierende vorschlagen. Die Volksschulleitung unterbreitet dem Regierungsrat einen Wahlvorschlag.

³ Bei der Auswahl sind folgende Kriterien zu beachten:

- a) Interesse für Schul- und Bildungsfragen
- b) Moderationserfahrung
- c) Ausgewogenheit der Geschlechter
- d) Bezug zum Quartier

Wahl der schulexternen Mitglieder

§ 18. Die schulexternen Mitglieder werden wie folgt gewählt:

- a) Der Elternrat des Schulhauses wählt die beiden Vertretungen der Erziehungsberechtigten. Diese Versammlung wird von der Schulleitung einberufen und geleitet. Die Wahl ist geheim. Gewählt ist die Kandidatin oder der Kandidat, die bzw. der am meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr). Das Wahlergebnis wird von der Schulleitung veröffentlicht. Die Vertretungen der Erziehungsberechtigten scheiden aus dem Schulrat aus, wenn ihre Kinder nicht mehr im Schulhaus zur Schule gehen.
- b) Der Regierungsrat wählt auf Vorschlag der politischen Parteien die beiden Vertretungen der Gesellschaft.

Bestimmung und Wahl der schulinternen Mitglieder

§ 19. Die Schulleitung bestimmt die Vertretung der Schulleitung.

² Die Schulhauskonferenz wählt die Vertretung und Ersatzvertretung der Lehrpersonen. Die Wahlen sind geheim. Gewählt ist jeweils die Kandidatin oder der Kandidat, der am meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr). Nach einer vollständig geleisteten Amtsperiode ist die bisherige Vertretung für die unmittelbar darauf folgende Amtsperiode nicht wieder wählbar.

³ Die Schülerschaft eines Schulhauses der Sekundarstufe I (Orientierungs- und Weiterbildungsschule), wenn vorhanden das Schülerparlament, kann zwei Vertretungen aus ihrem Kreis wählen.

Entlassung und Nichtwiederwahl

§ 20. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die schulexternen Mitglieder können nach Massgabe der personalrechtlichen Bestimmungen für Inhaberinnen und Inhaber eines Nebenamtes entlassen werden.

² Bei Nichterfüllung der Pflichten durch eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten oder einer Vertretung der Gesellschaft empfiehlt die Volksschulleitung dem Regierungsrat, von einer Wiederwahl abzusehen. Vor der Wahl für eine neue Amtsperiode informieren die Präsidentinnen und Präsidenten die Volksschulleitung, wie die beiden Vertretungen der Gesellschaft ihre Pflichten gemäss § 8 erfüllt haben.

Entschädigung

§ 21. Die jährliche Aufwands- und Spesenentschädigung beträgt für schulexterne Mitglieder CHF 1000, für die Präsidentin bzw. den Präsidenten CHF 2500.

² Die Entschädigung wird gekürzt oder entfällt, wenn nicht eine angemessene Anzahl von Sitzungen besucht wurde.

³ Die Vertretungen der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schülerschaft erhalten keine Entschädigung.

V. Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Administrative Unterstützung durch das Schulsekretariat

§ 22. Der Schulrat wird durch das Schulsekretariat administrativ unterstützt.

Teilnahme an der Schulhauskonferenz

§ 23. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die schulexternen Mitglieder können an den Schulhauskonferenzen als Gäste teilnehmen. Sie werden zu den Konferenzen eingeladen.

Semestertreffen der Schulratspräsidenten

§ 24. Die Volksschulleitung lädt alle Präsidentinnen und Präsidenten der Schulräte ein Mal pro Semester zu einem Treffen ein. Diese Treffen dienen dem gegenseitigen Austausch von Informationen und der Diskussion von gemeinsamen Fragen.

Volksschulleitung und zuständige Stelle der Gemeinden

§ 25. Der Schulrat kann sich mit seinen Anliegen und Anträgen an die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden wenden. Diese unterstützt den Schulrat, insbesondere durch Informationen, Einführungskurse und Weiterbildungen.

VI. Schlussbestimmung

§ 26. Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird auf den Beginn des Schuljahres 2009/10 am 10. August 2009 wirksam.

CS 2008–165

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Dr. Guy Morin
Der Staatsschreiber: Dr. Robert Heuss

Verordnung über den Bildungsgang zur diplomierten Fachfrau für medizinisch technische Radiologie HF / zum diplomierten Fachmann für medizinisch technische Radiologie HF

Vom 23. Dezember 2008

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 74 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 4. April 1929¹⁾, auf Antrag des Erziehungsrates, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für den am Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt (BZG), gemäss der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005, geführten Bildungsgang medizinisch technische Radiologie HF.

Lehrplan

§ 2. Der Bildungsgang medizinisch technische Radiologie HF richtet sich nach dem Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zur diplomierten Fachfrau für medizinisch technische Radiologie HF / zum diplomierten Fachmann für medizinisch technische Radiologie HF der Nationalen Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit und der Schweizerischen Vereinigung der Fachleute für medizinisch technische Radiologie und der Schulleiterinnen und Schulleiterkonferenz der Schweizer Schulen für medizinisch technische Radiologie Bildungsgänge höhere Fachschulen HF.

¹⁾ SG 410.100.

Unterrichtsform

§ 3. Der Bildungsgang medizinisch technische Radiologie HF ist als Vollzeitausbildung ausgestaltet.

Dauer

§ 4. Der Bildungsgang medizinisch technische Radiologie HF dauert drei Jahre (6 Semester).

Umfang

§ 5. Der Bildungsgang medizinisch technische Radiologie HF umfasst insgesamt 5400 Lernstunden.

Zulassung

§ 6. Voraussetzung für die Zulassung in den Bildungsgang medizinisch technische Radiologie HF ist eine abgeschlossene Sekundarstufe II und eine erfolgreich absolvierte Eignungsabklärung.

² Die Eignungsabklärung besteht aus einem schriftlichen Eignungstest, einem Kurzpraktikum in der beruflichen Praxis und einem Aufnahmegespräch. Inhalt und Umfang der Elemente der Eignungsabklärung legt die Bildungsgangleitung MTRA in Absprache mit dem Direktor oder der Direktorin BZG fest.

³ Die Elemente der Eignungsabklärung können einmal wiederholt werden.

⁴ Über die Zulassung entscheidet die Aufnahmekommission.

Ausbildungsstruktur

§ 7. Der Bildungsgang ist in die beiden Bildungsteile Schule und Praxis gegliedert:

– Der Bildungsteil Schule umfasst Theorie sowie Training & Transfer.
– Der Bildungsteil Praxis umfasst die berufliche Praxis sowie Training & Transfer.

² Der Bildungsgang ist in zwei Komplexitätsniveaus aufgeteilt:

– Komplexitätsniveau I: Gestalten von tendenziell vorhersehbaren beruflichen Situationen (1. bis 4. Semester).

– Komplexitätsniveau II: Gestalten von komplexen, sich verändernden und tendenziell unvorhersehbaren beruflichen Situationen (5. bis 6. Semester).

³ Der Bildungsteil Schule ist in 10 Sequenzen gegliedert, welche von 1 bis 10 nummeriert sind. Sequenzen sind strukturierte Lerneinheiten, in welchen Kompetenzen gefördert und Ressourcen vermittelt werden. Der Nachweis der Kompetenzen in beiden Bildungsteilen richtet sich aus auf die in den beruflichen Situationen benötigten Ressourcen.

⁴ Der Bildungsteil Praxis ist in 11 Praktika gegliedert, die von 1 bis 11 nummeriert sind. Praktika sind strukturierte Lerneinheiten, welche Kompetenzen im Kontext des situativen Handelns fördern.

⁵ Die Studierenden führen ein Portfolio, das die auszubildenden Kompetenzen beschreibt.

II. Promotionsbestimmungen

Beurteilungssystem

§ 8. Die Beurteilung der im Bildungsteil Schule und im Bildungsteil Praxis erworbenen Kompetenzen und genutzten Ressourcen findet aufgrund von vorgegebenen Kriterien und Instrumenten statt. Diese sind im Ausbildungskonzept Kapitel 8 «Beurteilungs- und Qualifikationskonzept» beschrieben.

² Das Ergebnis der promotionswirksamen Kompetenzüberprüfungen beruht auf folgender Beurteilungsskala:

– erreicht: mindestens $\frac{2}{3}$ der geforderten Kriterien sind erfüllt

– nicht erreicht: weniger als $\frac{2}{3}$ der geforderten Kriterien sind erfüllt.

Methoden und Formen der Leistungsbewertung

§ 9. Zulässig sind folgende Methoden und Formen der Leistungsbewertung:

- Mündliche und schriftliche Kompetenznachweise
- Präsentationen
- Projekte
- Fallstudien
- Lernberichte
- OSCE (objectiv structured clinical examination)
- OSPE (objectiv structured practical examination)
- Praktikumsqualifikationen.